

A 7 K 615/13

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann u. Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00172-13/W/mg
- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5593669-140

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u.a.,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 7. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Reimann als Einzelrichter

am 12. Juni 2014

beschlossen:

Es wird vorläufig festgestellt, dass für den Antragsteller Ziff. 2 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Montenegro vorliegt.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Die Antragsteller tragen 5/6, die Antragsgegnerin trägt 1/6 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

I.

Die am .1988 geborene Antragstellerin Ziff. 1 und ihre Kinder, der am .2009 geborene Antragsteller Ziff. 2 und der am .2011 geborene Antragsteller Ziff. 3 sind Staatsangehörige von Montenegro und gehören nach Angaben der Antragstellerin Ziff. 1 dem Volk der Roma an.

Die Antragsteller reisten nach Angaben der Antragstellerin Ziff. 1 am 22.11.2012 über den Landweg nach Deutschland ein, wo sie am 29.11.2012 Asyl beantragten. Der Lebensgefährte bzw. Vater der Antragsteller hat gleichfalls einen Asylantrag gestellt.

Zur Begründung des Antrags beruft sich die Antragstellerin Ziff. 1 darauf, die Baracken, in denen sie gelebt hätten, seien niedergebrannt worden. Zunächst hätten sie auf der Straße leben müssen, dann hätten die Behörden Zelte zur Verfügung gestellt. Sie würden diskriminiert und hätten keine Existenzgrundlage. Für den Antragsteller Ziff. 2 ist ein Entlass-Schein des Krankenhauses : vorgelegt worden. Ausweislich der Übersetzung wurde Schwerhörigkeit diagnostiziert, der Antragsteller Ziff. 2 sei „möglicher Kandidat für Cochlea Implantat“. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vortrag des Antragstellers wird auf die Behördenakten Bezug genommen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 15.03.2013 als offensichtlich unbegründet ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Das Bundesamt stellte des Weiteren fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem forderte es die Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und drohte die Abschiebung nach Montenegro an.

Gegen diesen Bescheid haben die Antragsteller am 28.03.2013 Klage erhoben (Az.: A 7 K 614/13). Mit dem gleichzeitig gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gegen die Abschiebungsandrohung begehrt. Zur Begründung sind Berichte über die Behandlung des Antragstellers Ziff. 2 vorgelegt worden. Aus der Bescheinigung der Universitätsklinik Tübingen v. 24.01.2014 ergibt sich, dass der Antragsteller Ziff. 2 zwei Cochlea-Implantate erhielt, die regelmäßiger medizinischer Kontrollen bedürfen. Einer Bescheinigung der-Schule (für Hörgeschädigte und Sprachbehinderte) vom 07.02.2014 ist zu entnehmen, dass der Antragsteller Ziff. 2 erst sei der Cochlea-Implantate hören kann und deshalb am Anfang der Hör- und Sprachentwicklung steht, weshalb er intensiver Förderung bedürfe.

Dem Gericht haben die dieses Verfahren betreffenden Behördenakten vorgelegen. Auf diese sowie auf die Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

II.

In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz (AsyVfG) ist nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsyVfG originär der Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung von Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes berufen.

Der Antrag ist zulässig (§§ 36 Abs. 3, 75 AsyVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO), jedoch nur teilweise begründet.

Es bestehen - nunmehr nach Vorlage der Bescheinigungen der Universitätsklinik Tübingen v. 24.01.2014 und der-Schule vom 07.02.2014 - ernstliche Zweifel, ob hinsichtlich des Antragstellers Ziff. 2 die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu Recht abgelehnt wurde. Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben - und damit ein zielstaatsbezogenes Abschie-

bungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG - kann sich dann aus der Krankheit eines Ausländers, unter welcher er bereits in Deutschland leidet, ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Erheblich ist eine solche Gefahr dann, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, konkret ist sie, wenn der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in sein Heimatland in diese Lage käme (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 und Urteil v. 17.10.2006 - BVerwG 1 C 18.05 -).

Allerdings vermögen sogenannte allgemeine Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG einen Anspruch des einzelnen Ausländers auf Abschiebungsschutz grundsätzlich nicht zu begründen (vgl. hinsichtlich der Geltung des AuslG BVerwG Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 5.01 -, NVwZ 2002, 101 = EZAR 043 Nr. 51, Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, AuAS 2002, 33 = DVBI 2001, 1531 = EZAR 043 Nr. 50 und Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 -, InfAuslR 99, 266 = EZAR 043 Nr. 30), denn nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden Gefahren im Zielstaat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Allgemeine Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG können auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen, denn insoweit entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60 a AufenthG Sperrwirkung. Liegt also eine allgemeine Gefahr vor, so wird der Abschiebungsschutz auch für den Einzelnen regelmäßig ausschließlich durch eine - möglichst bundeseinheitliche - generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG gewährt. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist dann die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gesperrt, wenn dieselbe Gefahr gleichzeitig einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht.

Liegt eine allgemeinen Gefahr vor und greift damit die Sperrwirkung des § 60 a AufenthG ein, so gibt es Abschiebungsschutz (unmittelbar) nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur (ausnahmsweise) dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2

Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach den §§ 60 Abs. 7 Satz 2 und 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG aus verfassungsrechtlichen Gründen gebieten; insoweit ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform einschränkend so auszulegen, dass eine Entscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dann nicht ausgeschlossen ist. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung gibt es aber nur dann, wenn dem Einzelnen konkret und individuell der Tod oder schwerste Verletzungen drohen, d.h. der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, und die oberste Landesbehörde trotz dieser extremen allgemeinen Gefahrenlage von ihrer Ermächtigung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat, einen generellen Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG zu verfügen.

Weiter ist zu beachten, dass bei Vorliegen einer Krankheit als Abschiebungshindernis die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich dann nicht durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gesperrt wird, wenn es sich um die Krankheit Einzelner handelt. Denn dann liegt eine individuelle und keine allgemeine Gefahr vor. Dies gilt im Übrigen grundsätzlich auch dann, wenn noch andere Personen an dieser Krankheit leiden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es sich um eine weit verbreitete Krankheit in einem Land handelt. Dann sperrt § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG grundsätzlich ebenfalls die Feststellung eines Abschiebungshindernisses, und ein solches kann - wie oben ausgeführt - nur dann bejaht werden, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13.97 -).

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich auch daraus ergeben, dass trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung im Heimatstaat der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung aus finanziellen Gründen nicht erlangen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -). Bislang nicht höchstrichterlich geklärt ist die Frage, ob eine Krankheit, deren Behandlung im Heimatstaat eines Asylbewerbers zwar allgemein ohne erhebliche Erhöhung des Gesundheitsrisikos möglich ist, aber vom Asylbewerber aus finanziellen Gründen tatsächlich nicht erlangbar ist, als individuelle, gerade den Asylbewerber betreffende

Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder als Auswirkung einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu werten ist (für eine individuelle Gefahr: VG Sigmaringen, Urteile vom 13.08.2003 - A 5 K 11176/03 -, juris, und vom 25.03.2004 - A 5 K 10262/03 -; a.A. BayVGH, Beschluss vom 10.10.2000 - 25 B 99.32077 -, juris).

Ausgehend hiervon stellt sich die gesundheitliche Situation des Antragstellers Ziff. 2 derzeit so dar, dass nach den Cochlea-Implantaten zwar die (grundsätzliche) Hörfähigkeit hergestellt ist, dass jedoch die Implantate regelmäßiger ärztlicher Kontrollen bedürfen und daneben eine intensive Förderung des Antragstellers Ziff. 2 erforderlich ist. Dass dies in Montenegro sichergestellt wäre, ist derzeit nicht hinreichend sicher festzustellen. Ggf. sind hierzu im Klageverfahren weitere Ermittlungen erforderlich.

Im Übrigen haben die Anträge keinen Erfolg.

Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ist nicht nur die formale Voraussetzung zu prüfen, ob der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, hat das Gericht auch zu prüfen, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und ob diese Ablehnung auch weiterhin Bestand haben kann. Die gerichtliche Prüfung der vom Bundesamt getroffenen Offensichtlichkeitsfeststellung hat dabei auf Grund der als asylerblich vorgetragenen oder zu erkennenden Tatsachen und in Anwendung des materiellen Asylrechts zu erfolgen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 02.05.1984 - 2 BvR 1413/83 - InfAuslR 1984, 215 und BVerfG, Beschluss v. 10.01.1990 - 2 BvR 1434/89 - InfAuslR 1990, 202 ff.). Das Gericht darf sich dabei nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit des "Offensichtlichkeitsurteils" zufrieden geben, sondern hat die Frage der Offensichtlichkeit - will es sie bejahen - erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren, zu klären und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinauszugehen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.12.1991 - 2 BvR 1041/91 - InfAuslR 1992, 75 ff.). Ein Asylantrag ist dann offensichtlich unbegründet, wenn er keinerlei Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Beschluss v. 01.03.1979 - 1 B 24/79 - Buchholz 402.24, § 34 Nr. 1 und VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 18.08.1983 - A 12 S 736/83 -) dann der Fall, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachver-

halts im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung der Klage geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss v. 26.06.1991 - 2 BvR 427/91 - InfAuslR 1991, 360 und BVerfG, Beschluss v. 15.05.1992 - 2 BvR 207/92 - InfAuslR 1992, 300 ff.).

Dabei obliegt es dem Asylbewerber, seine guten Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, d.h. unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 - InfAuslR 1990, 38 f). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 2. HS AsylVfG der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung und damit das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung des Art. 1 und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3474, Richtlinienumsetzungsgesetz 2011), das seit 01.12.2013 in Kraft ist.

Das Bundesamt hat auch das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylVfG i.V.m. §§ 3 a - 3 e AsylVfG und § 60 Abs. 1 AufenthG zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt und auch zu Recht das Vorliegen des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylVfG verneint.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG ist die Flüchtlingseigenschaft festzustellen, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen

Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Damit entsprechen die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach § 2 AsylVfG dem bis 30.11.2013 insoweit anwendbaren § 60 Abs. 1 AufenthG. Das AsylVfG enthält ergänzende Vorschriften zu den relevanten Verfolgungshandlungen (§ 3 a AsylVfG), den maßgeblichen Verfolgungsgründen (§ 3 b AsylVfG), den Akteuren, von denen Verfolgung ausgehen kann bzw. die Schutz bieten können (§ 3 c AsylVfG bzw. § 3 d AsylVfG) und dem Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung wegen des Vorhandenseins internen Schutzes (§ 3 e AsylVfG). Auf diese Vorschriften wird Bezug genommen.

Nach § 3 Abs. 2 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Das gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

Die Antragsteller haben offensichtlich keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 und Abs 1 AsylVfG. Insoweit verweist das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

Die Antragsteller haben auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung von subsidiärem Schutz. Nach § 4 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung

des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach § 4 Abs. 2 AsylVfG ist ein Ausländer von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen, eine schwere Straftat begangen hat, sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylVfG vor, sind aber die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AsylVfG gegeben, so liegt gleichwohl ein (nationales) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vor.

In der Person der Antragsteller liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz nicht vor. Auch diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid verwiesen werden.

Hinsichtlich der rein nationalen (zielstaatsbezogenen) Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hat der Antrag, wie oben ausgeführt, betreffend den Antragsteller Ziff. 2 Erfolg. Hinsichtlich der Antragsteller Ziff. 1 und 3 sind solche indes nicht festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Bei der Kostenaufteilung wurde berücksichtigt, dass die Antragsteller Ziff. 1 und 3 voll unterlegen sind und der Antragsteller Ziff. 2 nur teilweise obsiegt hat. Gerichtskosten werden nach § 83b Abs. 1 AsylVfG in diesem Verfahren nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83b Abs. 2 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Reimann

